

Stand: 3.12.2008

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Krebsregisters (Nationales Krebsregistergesetz - NKRKG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Regelungsbereich

Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebs-epidemiologie, regelt dieses Gesetz die bundesweite Zusammenführung und Analyse der von den bevölkerungsbezogenen (epidemiologischen) Krebsregistern der Länder erfassten Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien in einem nationalen Krebsregister sowie die dafür erforderlichen Datenübermittlungspflichten der Landeskrebsregister.

§ 2

Nationales Krebsregister

(1) Die Aufgaben eines nationalen Krebsregisters werden durch das Robert Koch-Institut (RKI) wahrgenommen.

(2) Beim Nationalen Krebsregister wird zur fachlichen Beratung und Begleitung des Nationalen Krebsregisters ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit berufen werden.

§ 3

Aufgaben

Dem Nationalen Krebsregister werden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die bundesweite Zusammenführung, Prüfung und Auswertung der von den Landeskrebsregistern nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu übermittelnden Daten, die Durchführung eines län-

derübergreifenden Datenabgleichs zum Zwecke der Feststellung von Mehrfachmeldungen und der Zusammenführung der eine Person betreffenden Daten,

2. die regelmäßige zeitnahe Berechnung
 - a) der Zahl jährlicher Krebsneuerkrankungen und -sterbefälle in Deutschland,
 - b) der Überlebensraten von Krebspatientinnen und -patienten,
 - c) der Stadienverteilung bei Diagnose der Krebskrankheit,
 - d) weiterer Indikatoren des Krebsgeschehens, insbesondere Prävalenz, Erkrankungs- und Sterberisiken sowie deren zeitliche Entwicklung,
3. die länderübergreifende Ermittlung regionaler Unterschiede, insbesondere bei der Inzidenz ausgewählter Krebskrankheiten,
4. die Evaluation gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Krebsprävention, Krebsfrüherkennung, Krebsbehandlung und der Versorgung,
5. die Erstellung eines Berichts zum Krebsgeschehen in Deutschland alle zwei Jahre sowie
6. die Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien und die Vertretung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Organisationen.

§ 4 Datenübermittlungen

(1) Die Landeskrebsregister sind verpflichtet, die folgenden Daten für jede Krebsneuerkrankung an das Nationale Krebsregister zu übermitteln:

1. epidemiologische Angaben zur Person:
 - a) Geschlecht,
 - b) Monat und Jahr der Geburt,
 - c) Gemeindegrenznummer,
 - d) Staatsangehörigkeit,
2. epidemiologische Angaben mit Bezug zur Tumordiagnose:
 - a) Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung, Histologiebefund nach dem Schlüssel der aktuellen Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
 - b) Lokalisation des Tumors, einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
 - c) Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
 - d) frühere Tumorerkrankungen,

- e) Art und Ergebnis der Diagnosesicherung, insbesondere klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion,
- f) Stadium der Erkrankung (insbesondere der aktuelle TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
- g) Art der Therapie, insbesondere kurative oder palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- oder andere Therapiearten,

3. Angaben im Sterbefall:

- a) Sterbemonat und –jahr,
- b) Todesursache (Grundleiden),
- c) durchgeführte Obduktion sowie

4. Kontrollnummern nach § 5.

(2) Die Länder haben sicherzustellen, dass die Meldungen flächendeckend und vollständig in einem einheitlichen Format erfolgen und Mehrfachmeldungen identifiziert und zusammengeführt werden.

(3) Die Landeskrebsregister haben die in Absatz 1 genannten Daten mit den Kontrollnummern nach § 5 Absatz 1 einmal jährlich jeweils spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss der Datenerfassung folgenden Jahres an das Nationale Krebsregister zu übermitteln.

§ 5

Kontrollnummern und Unterrichtung der zuständigen Landeskrebsregister

(1) Für den Datenabgleich der Landeskrebsregister untereinander und mit dem Nationalen Krebsregister sind nach einem für alle Landeskrebsregister einheitlichen Verfahren, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt, eindeutige Kontrollnummern zu bilden. Die Länder haben hierfür im Benehmen mit dem Nationalen Krebsregister und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einheitliche und verbindliche Grundsätze festzulegen.

(2) Werden an ein Landeskrebsregister Daten über Personen übermittelt, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Landeskrebsregisters liegt, sind diese Daten an das zuständige Landeskrebsregister zu übermitteln.

§ 6

Zusammenarbeit des Nationalen Krebsregisters mit den Ländern

(1) Das Nationale Krebsregister ist verpflichtet, die nach § 3 Nummer 1 geprüften Daten und das Ergebnis der Vollzähligkeitsermittlung der erfassten Meldungen dem jeweiligen Landeskrebsregister zu übermitteln.

(2) Im Einvernehmen mit den Landeskrebsregistern veröffentlicht das Nationale Krebsregister Berichte zu Häufigkeiten und Trends zu Krebserkrankungen in Deutschland. Das Einvernehmen ist auch bei der Veröffentlichung von länderübergreifenden Analysen und Vergleichen herzustellen.

(3) Das Nationale Krebsregister entwickelt gemeinsam mit den Landeskrebsregistern Methoden und Standards zur einheitlichen Datenerfassung und -übermittlung sowie zur Analyse der Daten weiter. Dabei ist der aktuelle Stand der Technik zu beachten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.